

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Europäisches Management  
(Master of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilung 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2017 (Amtl. Mitteilung 46/2017) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. Januar 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäisches Management:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf .....	4
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs .....	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien .....	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	6
§ 8 Praxisphasen .....	7
§ 9 Abschlussarbeit .....	8
§ 10 Abschlussprüfung.....	8

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.

## § 1

### Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration wachsen neben den ökonomischen, rechtlichen, kommunikativen und organisatorischen Anforderungen vor allem auch die Ansprüche an die Managementfähigkeiten der Führungskräfte in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf verschiedenen administrativen europäischen und nationalen Ebenen. Der Masterstudiengang Europäisches Management hat das Ziel, diese Managementqualifikationen unter Berücksichtigung internationaler, insbesondere europäischer Ausprägungen und Besonderheiten auszubilden. Die Absolventen erwerben die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Darüber hinaus erwerben die Absolventen die Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Sie werden dazu befähigt, eigene Management-Methoden und -Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung ihrer Fragestellungen oder Probleme einzusetzen. Speziell werden neben der obligatorischen Aneignung fachbezogener fremdsprachlicher Fähigkeiten und interkultureller Kompetenzen die Befähigungen
  - komplex und interdisziplinär zu denken,
  - mögliche Veränderungen rechtzeitig zu antizipieren und darauf flexibel, effizient und
  - effektiv zu reagieren,
  - mit Unsicherheit umzugehen,beispielsweise unbekannte Aufgaben, unbekannte Probleme oder Fragestellungen erfolgreich aufzuschließen und zu bearbeiten oder sich unbekannte Methoden zu eigen zu machen und diese mit Erfolg anwenden zu können entwickelt sowie vorhandene Problemlösungs- und Führungskompetenzen erheblich vertieft. Dies geschieht durch eine handlungsorientierte, praxisnahe, auf komplexe Transfer- und Problemlösungsleistungen ausgerichtete Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch eine entsprechende Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie durch gesonderte Projekte und Fallstudien. Dabei werden aktuelle Ereignisse vornehmlich in Wirtschaft und Management in nationalem, europäischem und globalem Kontext einbezogen, internationale – insbesondere europäische – Veränderungen in der Wirtschaft beachtet sowie Risiken in den Bereichen der Wirtschaft, des Rechts und des Verhaltens von Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Organisationen usw. berücksichtigt. Zur Erreichung der Ausbildungsziele ist neben der Ausbildung in hochspezialisiertem und hochqualifiziertem Anwendungswissen auch die Ausbildung in internationaler Führungskompetenz und im Führungsmanagement berücksichtigt.
- (2) Das Masterstudium erweitert und spezialisiert die Qualifikationen aus dem Bachelorstudium. Es ist Voraussetzung für eine Promotion.

## § 2 Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

## § 3 Kooperierende Partner des Studiengangs

Der Studiengang kooperiert mit folgenden Partnern:

- Université des Sciences et Technologies de Lille (Lille 1), France
- Staatliche Polytechnische Universität St. Petersburg, Russia
- Universidad D Córdoba, Spain

## § 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
  - Vollzeitstudium
  - Teilzeitstudiumangeboten.

## § 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und acht Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit  $k = 8/2 = 2,00$ .
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 und § 8 sowie § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen  
Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang European Management ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen bzw. managementorientierten Ausrichtung.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzung
  - a) Nachweis eines Auslandspraktikums oder einer praktischen Tätigkeit mit internationalem Bezug entsprechend der Leitidee des Studienganges im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation. Über die Anerkennung entscheidet der Studiengangsprecher.
  - b) Nachweis guter Kenntnisse in Englisch - siehe Abs. (3)
- (3) Zum Nachweis von Englischkenntnissen müssen die Bewerber:
  - a) über entsprechende Sprachkenntnisse, die mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, verfügen. Anerkannte Nachweise befinden sich im Anhang, wobei die Testergebnisse nicht älter als zwei Jahre sein dürfen. Bei länger zurückliegenden Tests oder Zertifikaten trifft der Sprachenbeauftragte der TH Wildau eine Einzelfallentscheidung, die sicherstellt, dass das erforderliche Sprachniveau gegeben ist, oder
  - b) einen zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelorstudiengang zu 100% in englischer Sprache absolviert haben, oder
  - c) einen zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelorstudiengang, der als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkenntnisse verlangt, die mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, mit Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS Credit Points in englischer Sprache absolviert haben.

Bei Bedarf trifft der Sprachenbeauftragte der TH Wildau eine Einzelfallentscheidung, die sicherstellt, dass das erforderliche Sprachniveau bzw. die Voraussetzungen in b) oder c) gegeben sind.
- (4) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (5) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten seine Motivation für oder seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

## § 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 120 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüber hinausgehende temporäre Änderungen des Studienplans bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule. Mehrere Wahlpflichtmodule können einer Wahlpflichtmodulgruppe zugewiesen sein, die im Studienplan benannt ist. Innerhalb dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss vom Studierenden ein Wahlpflichtmodul belegt werden. Jeder Wahlpflichtmodulgruppe sind das Semester, die Semesterwochenstunden und die Leistungspunkte zugewiesen. Die in den Wahlpflichtmodulgruppen ausgewiesenen Wahlpflichtmodule sind mit der Modulbezeichnung (deutsch/englisch) und der Prüfungsart ausgewiesen. Sie werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Studierende eingeschrieben haben. Ein Wahlpflichtmodul kann in mehreren Wahlpflichtmodulgruppen enthalten sein. Ein Student darf im Laufe seines Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und die für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein.
- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet der Dozent die Lehre aus. Die Prüfungsform „Multiple Choice“ ist zulässig, darf aber nur maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (7) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet der Prüfende. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann kann die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der späteren Jahrgänge angepasst werden.
- (8) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

- (9) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich. Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Erstimmatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem zweiten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (10) Studierende haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen.
- (11) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
- Das erste bis dritte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt von jeweils 15 Wochen.
  - Das vierte Semester besteht aus dem Masterseminar und der Anfertigung der Masterarbeit.
  - Während des theoretischen Studienabschnitts erfolgt eine Spezialisierung in International Business mit den Modulen International Financial Management I-III, Management Accounting / International Accounting I-II, International Human Resources Management I-III, International Marketing Management I-III sowie International Business Project I-II. Jedes Semester sind drei Spezialisierungsmodule zu belegen. Die Wahl der Spezialisierungsmodule erfolgt durch Einschreibung innerhalb der ersten beiden Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters.
  - Die Wahl der Wahlpflichtmodule des 3. Semesters erfolgt durch Einschreibung innerhalb der fünften und sechsten Vorlesungswoche des 2. Semesters.
  - Ein Rücktritt von der Einschreibung in Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule oder ein Wechsel ist nach Ablauf der vorgenannten Frist immer dann möglich, wenn das entsprechende Modul auf Grund der Unterschreitung einer vom Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht festzulegenden Mindestbelegungszahl nicht angeboten wird. Ändert sich daraufhin das Angebot an Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodulen, ist eine Neueinschreibung der betreffenden Studierenden möglich und erforderlich.

## § 8 Praxisphasen

Entfällt.

## § 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen (24 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen.

## § 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit (6 CP).
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.



## § 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studiensemester in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

## § 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

## § 13 Inkrafttreten

Regelungen der Rahmenordnung bleiben durch diese Studien- und Prüfungsordnung unberührt. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2018.

Wildau, 04.04.2018



Prof. Dr. U. Tippe  
Präsidentin

### Anhang:

- Studienpläne
- Englische Modulbezeichnungen
- Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Module - deutsch	Module - englisch
<b>International Business (3 pro Semester aus 4/5 angeboten )</b>	<b>International Business (3 per semester of 4/5 offered)</b>
International Financial Management I	International Financial Management I
International Financial Management II	International Financial Management II
International Financial Management III	International Financial Management III
Management Accounting	Management Accounting
International Accounting I	International Accounting I
International Accounting II	International Accounting II
International Human Resources Management I	International Human Resources Management I
International Human Resources Management II	International Human Resources Management II
International Human Resources Management III	International Human Resources Management III
International Marketing Management I	International Marketing Management I
International Marketing Management II	International Marketing Management II
International Marketing Management III	International Marketing Management III
International Business Project I	International Business Project I
International Business Project II	International Business Project II
<b>Management</b>	<b>Management</b>
Project Management in Europe	Project Management in Europe
Negotiations and Conflict Management	Negotiations and Conflict Management
<b>European Competences</b>	<b>European Competences</b>
European Public Policy	European Public Policy
European Economic Policy	European Economic Policy
European Identities I	European Identities I
European Identities II	European Identities II
<b>Ergänzungsmodule</b>	<b>Supplementary Modules</b>
Wahlpflichtmodul I	Compulsory Elective Modules I
Wahlpflichtmodul II	Compulsory Elective Modules II
Wahlpflichtmodul III	Compulsory Elective Modules III

**Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)  
Nachweise für den Level (GER) C1**

LCCI English for Business, Level 3	Credit oder Distinction
LCCI English for Commerce, Level 3	Credit oder Distinction
LCCI English for Business, Level 4	Pass, Credit oder Distinction
IELTS Academic	7.0
Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass
TOEFL (iBT)	95

UNlcert® III

TOEIC Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:

Reading	455
Listening	490
Speaking	180
Writing	180

# Europäisches Management (MA) /Vollzeit/ Teilzeit

gültig ab WS 2018/19

FBR 8.1.2018

Module						ges.	WS			SS			WS			SS		
	V	Ü	L	P	S		SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
<b>International Business (3 pro Semester aus 4/5 angebotenen)</b>																		
International Financial Management I	2	2				4	4	KMP	5									
International Financial Management II	2	2				4				4	FMP	5						
International Financial Management III	2	2				4							4	FMP	5			
Management Accounting	2	2				4	4	FMP	5									
International Accounting I	2	2				4				4	KMP	5						
International Accounting II	2	2				4							4	FMP	5			
International Human Resources Management I	2	2				4	4	FMP	5									
International Human Resources Management II	2	2				4				4	KMP	5						
International Human Resources Management III	2	2				4							4	KMP	5			
International Marketing Management I	2	2				4	4	FMP	5									
International Marketing Management II	2	2				4				4	KMP	5						
International Marketing Management III	2	2				4							4	SMP	5			
International Business Project I	2			2		4				4	SMP	5						
International Business Project II		2		2		4							4	SMP	5			
<b>Management</b>																		
Project Management in Europe	2	2				4	4	SMP	5									
Negotiations and Conflict Management	2	2				4				4	FMP	5						
<b>European Competences</b>																		
European Public Policy	2	2				4	4	FMP	5									
European Economic Policy	2	2				4				4	FMP	5						
European Identities I	2	2				4	4	SMP	5									
European Identities II	2	2				4				4	SMP	5						
<b>3 Wahlpflicht Module</b>																		
<i>Compulsory Elective Modules I</i>	2	2				4							4		5			
<i>Compulsory Elective Modules II</i>	2	2				4							4		5			
<i>Compulsory Elective Modules III</i>	2	2				4							4		5			
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>72</b>	<b>24</b>			<b>24</b>			<b>24</b>			<b>0</b>		
<b>Summe Credits Lehre</b>						<b>90</b>						<b>30</b>						<b>0</b>
<b>Credits f. prakt. Studienabschnitte</b>						<b>0</b>												
<b>Credits f. Masterarbeit</b>						<b>24</b>												<b>24</b>
<b>Credits f. mündliche Prüfung</b>						<b>6</b>												<b>6</b>
<b>Summe Credits</b>						<b>120</b>						<b>30</b>					<b>30</b>	<b>30</b>

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SS Sommersemester  
 SWS Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung  
 SMP Studienbegl. Modulprüfung  
 KMP Kombination der Prüfungsleistungen

